

II-11334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5416 1J

1993 -10- 20

ANFRAGE

der Abgeordneten Dietachmayr, Wolfmayr
und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Dienstfreistellung bei Sozialversicherungsträgern

Die Dienstordnung für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger enthält konkret umschriebene Gründe aus denen den Arbeitnehmern Dienstfreistellungen gewährt werden können. Neben der Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall, eigene Eheschließung, Wohnungswechsel usw besteht auch die Möglichkeit in wichtigen und dringenden Fällen den Bediensteten im notwendigen Ausmaß eine Freistellung vom Dienst zu gewähren.

Im Dezember 1991 bzw September 1993 wurden, nach Anweisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (als Aufsichtsbehörde), zwei Fälle von Dienstfreistellungen für Bedienstete der Gebietskrankenkasse Oberösterreich abgelehnt. Diese wollten sich für eine Fortbildungsveranstaltung des Roten Kreuzes bzw der Freiwilligen Feuerwehr für ein bis drei Tage vom Dienst befreien lassen, um ihre Fähigkeiten, die sie für die Gesellschaft freiwillig und unbezahlt zur Verfügung stellen, zu verbessern.

Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die gegenständliche Dienstfreistellung unter keinen der in der Dienstordnung aufgezählten Tatbestände subsumiert werden kann. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, daß die gegenständlichen Dienstfreistellungen für den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung der Zentralschule des Österreichischen Roten Kreuzes in Wien (bzw der Freiwilligen Feuerwehr) auch offenbar in keinerlei Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der Bediensteten steht.

In Anbetracht der sozial- und gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe des Roten Kreuzes und der Freiwilligen Feuerwehren stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Anträge auf Dienstfreistellung für ähnlich gelagerte Fälle werden durchschnittlich im Jahr bei den Sozialversicherungsträgern gestellt?

2. Wie hoch ist der volkswirtschaftliche Schaden, der durch die Dienstfreistellung eines Bediensteten eines Sozialversicherungsträgers für drei Tage entsteht?
3. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit bei einer Institution, die für Pflege- und Heilungskosten kranker und verletzter Personen aufkommen muß, und der Tätigkeit beim Roten Kreuz oder bei Feuerwehren, die versuchen Menschen zu helfen, damit sie so wenig Dienste wie möglich von dieser Institution in Anspruch nehmen müssen?
4. Sehen Sie eine Möglichkeit, daß man neben den Mitgliedern von National- und Olympiamannschaften die Österreich im Ausland vertreten, auch die Tätigkeit und Fortbildung von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren und dem Roten Kreuz, die den Staat bei dringend benötigter Hilfeleistung vertreten, in den § 10 Abs 3 der Dienstordnung für die Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger als Dienstverhinderungsgrund aufnimmt?
5. Könnten Sie sich vorstellen, daß über solche Dienstfreistellungen künftig der unmittelbare Vorgesetzte entscheiden kann, selbst wenn die Dauer mehr als einen Tag beträgt?